

## BELARUS

### Das Verfassungsgericht zur Verfassungswirklichkeit im Jahr 2007

Mit dem Beschluss Nr. R-203/2008 vom 27. März 2008 bestätigte das Verfassungsgericht den Jahresbericht 2007. Aus der grundsätzlich positiven Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes schließt das Gericht, dass die Herausbildung und Entwicklung der sozio-ökonomischen Beziehungen nicht nur neue Lösungen vom Gesetzgeber verlangen, sondern auch die Herausbildung eines qualitativ erneuerten und auf die Gewährleistung der Bedürfnisse der Gesellschaft orientierten Rechtssystems des Staates. Im Zusammenhang mit der Entbürokratisierung des Staatsapparats fänden prozedurale Normen in der Gesetzgebung ihren Niederschlag, die nicht nur einen gerechten Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen, sondern auch eine effektivere Realisierung ihrer Rechte und legitimen Interessen durch Bürger und juristische Personen gewährleisten. Auf den Schutz dieser Rechte und Interessen sei der Erlass des Präsidenten vom 15. Oktober 2007 zur Arbeit mit Eingaben von Bürgern und juristischen Personen gerichtet. Es gebe Anlass anzunehmen, dass die Behandlung der Eingaben besonders durch örtliche Legislativ- und Exekutivorgane, an die sich Bürger am häufigsten zur Lösung konkreter Probleme wendeten, qualitativer und operativer werde, dass aber noch viel Arbeit zu leisten sei, bis sich das Primat des Rechts durchgesetzt habe.

Die Gesetzgebung sei ein komplizierter Prozess. Bei der Regelung der vielfältigen öffentlichen Beziehungen fehle einigen Rechtsvorschriften die Komplexität und Systematik; es komme zu Kollisionen der Rechtsvorschriften. Die häufige Änderung einzelner Vorschriften sei häufig durch das Fehlen einer effektiven Prognostizierung der juristischen und sozialen Folgen der Normen bedingt. Daneben wirke

sich die Verschleppung des Anpassungsprozesses der geltenden Rechtsvorschriften an neue Realitäten und Herangehensweisen negativ auf die Anwendungspraxis aus. In einigen Gesetzen sei die Verantwortung des Staates gegenüber den Bürgern allgemein dargelegt, was die Möglichkeiten der Bürger zum Schutz ihrer Rechte und legitimen Interessen bei Gericht verkompliziere und beschränke. Fehlten exakte Verfahrensregeln, könnten die Bürger im Fall der Anrufung des Gerichts nicht immer ihre Forderungen an den Staat begründen, und zwar selbst dann nicht, wenn ihre Rechte offensichtlich verletzt wurden.

Hauptanliegen der Rechtssetzung müsse die vollständige und exakte rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse sein. Terminologische Ungenauigkeiten und Lücken in den Vorschriften und ihre Unabgestimmtheit hätten zur Folge, dass sie nicht eindeutig verstanden und angewendet würden, woraus sich rechtliche Konflikte ergäben. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf seine Gutachten vom 12. September 2007 zu Rentenfragen und vom 28. August 2007 zu Steuerfragen.

*Wolfgang Göckeritz*

## RUSSISCHE FÖDERATION

### Verfassungsgericht

#### ▪ Steuerrecht

Mehrere russische Bürger hatten Entscheidungen lokaler Steuerbehörden und Gerichtsurteile zum Anlass genommen, die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Steuergesetzbuchs über die Absetzbarkeit des Kaufpreises von Eigentumswohnungen und von Beteiligungen an in Gemeinschaftseigentum befindlichem Wohnraum von der Einkommensteuer vor dem Verfassungsgericht prüfen zu lassen. Nach Meinung der Antragsteller beeinträchtigten

diese Bestimmungen ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte. Das Gericht befand in seiner Entscheidung Nr. 5-P vom 13. März 2008 die Regelungen des Art. 220 Nr. 1 Punkte 1) und 2) Steuergesetzbuch der Russischen Föderation<sup>1</sup> zwar grundsätzlich für verfassungskonform, beanstandete aber in den konkreten Fällen (Verweigerung der Berücksichtigung minderjähriger Kinder bei der Berechnung der Einkommen alleinerziehender Mütter) die unzutreffende Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen und forderte zur Überprüfung ergangener Entscheidungen auf.

#### ▪ Wohnraumversorgung von Richtern

Auf Antrag des Obersten Arbitragegerichts prüfte das Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung (§ 14 Nr. 2) eines Änderungsgesetzes zu zwei Staatsorganisationsgesetzen<sup>2</sup> (Föderales Gesetz „Über die allgemeinen Grundsätze der Organisation der gesetzgebenden (Repräsentativ-) und Vollzugsorgane der Staatsgewalt der Subjekte der RF“ sowie Föderales Gesetz „Über die allgemeinen Grundsätze der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der RF“). Nach Meinung des Antragstellers ließ eine in das Gesetz über den Status der Richter in der RF aufgenommene neue Bestimmung über die Wohnraumversorgung der Richter in einem von der Regierung bestimmten Verfahren Zweifel an der Verfassungskonformität der beanstandeten Bestimmungen aufkommen. Das Verfassungsgericht folgte diesen Überlegungen und befand die angefochtene Bestimmung für verfassungswidrig, da sie wegen ihrer Unbestimmtheit eine unbegründete Erweiterung der Befugnisse der Regierung ermögliche und gleichzeitig das Niveau der Garantien für die materielle Absicherung der Richter absenke. Der föderale Gesetzgeber wurde

verpflichtet, die Wohnraumversorgung der Richter entsprechend neu zu ordnen.<sup>3,2</sup>

#### ▪ Entlassung von Richtern

Gegenstand einer Sammelklage von Richtern, die aus dem Amt entlassen worden sind, waren die §§ 6.1. und 12.1. des Gesetzes der RF „Über den Status der Richter in der Russischen Föderation“ und die §§ 21, 22 und 26 des Föderalen Gesetzes „Über die Organe der Richterschaft in der Russischen Föderation“. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts verstößt die von den Klägern gerügte „Unbestimmtheit“ der betreffenden Bestimmungen zwar grundsätzlich nicht gegen die Verfassung. An die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen seien aber besonders im Fall der Entlassung von Richtern anspruchsvollere Kriterien zu Grunde zu legen. So sei eine Disziplinarstrafe in Form der Entlassung nur dann zulässig, wenn Handlungen vorliegen; darüber hinaus müsse die Disziplinarstrafe angemessen sein.<sup>4</sup>

#### ▪ Wahlrecht

Das Verfassungsgericht prüfte die Verfassungsmäßigkeit von § 38 Nr. 25 lit. k<sup>5</sup> des Föderalen Gesetzes „Über die grundlegenden Garantien des Wahlrechts und des Rechts der Bürger der Russischen Föderation auf Teilnahme an einem Referendum“ und § 41 Abs. 9 Nr. 10 des Gesetzes des Gebiets Wologda „Über die Wahl der Abgeordneten der gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Wologda“. Das Verfahren wurde auf Beschwerde der gesellschaftlichen Vereinigung „Politische Partei Bund rechter Kräfte“ (SPS) eingeleitet.

Nach Auffassung des SPS beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen über die Registrierung von Kandidatenlisten und die Verweigerung der Registrierung das Wahlrecht der Mitglieder und

<sup>1</sup> SZ RF 2008, Nr. 12, Pos. 1183, RG, 26.3.2008.

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 122-FZ vom 22.8.2004.

<sup>3</sup> Urteil Nr. 2-P vom 31.1.2008, SZ RF 2008, Nr. 6, Pos. 540.

<sup>4</sup> Urteil Nr. 3-P vom 28.2.2008, SZ RF 2008 Nr. 10, Pos. 976.

<sup>5</sup> Russisch lit. l.

Anhänger bestimmter Parteien und machten es den betroffenen Wählervereinigungen trotz erklärter Parteienvielfalt und freier Wahlen als Grundlage der Verfassungsordnung der RF als Ganzem unmöglich an Wahlen teilzunehmen. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung in den Wahlgesetzen der Föderationssubjekte unterschiedlich umgesetzt und im Gebiet Wologda besonders restriktiv gehandhabt wird. Das Verfassungsgericht erachtete die Bestimmung des föderalen Wahlgesetzes für verfassungskonform, die Ausführungsbestimmung im Gebietsgesetz hingegen für verfassungswidrig<sup>6</sup>.

Wolfgang Göckeritz

## UKRAINE

### Verfassungsrat

Die für den 23. April 2008 anberaumte Sitzung des Verfassungsrats, auf der die Konzeption für die neue Verfassung vorgestellt werden sollte, wurde – formal wegen der Verhinderung des Parlamentspräsidenten aus Krankheitsgründen – auf Mitte Mai vertagt. Die Partei der Regionen ist aus der Kommission ausgetreten, der Block Julia Timošenkos (BJuT) nimmt zwar an der Arbeit der Kommission teil, will aber nur die geltende Verfassung ändern und keine neue Verfassung ausarbeiten lassen. Beide Parteien, die zusammen in der Obersten Rada über eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit verfügen, sind für die Bildung einer Verfassungskommission im Parlament, während der Präsident den Verfassungsprozess ausschließlich über den von ihm geschaffenen Nationalen Verfassungsrat kanalisieren will<sup>7</sup>.

Der BJuT will im Mai einen eigenen Verfassungsentwurf in die Oberste Rada einbringen, mit der die Ukraine in eine

parlamentarische Republik verwandelt werden soll<sup>8</sup>. Präsident Juščenko hält die Ukraine dazu noch nicht für reif genug. Die in den ursprünglichen Dokumenten zur Bildung des Verfassungsrats angekün- digte Einrichtung eines Links auf der Homepage des Präsidenten zur Tätigkeit des Rats ist bisher nicht erfolgt.

### Verfassungsgericht

#### ▪ Abgeordnetenstatus

Im Rahmen der Aufarbeitung von Altlasten verhandelte das Gericht über ältere Anträge, die noch von Abgeordneten der Obersten Rada der vorvorigen (4.) Legislaturperiode eingebracht worden waren. Dazu gehörten am 29. Januar 2008 ein Normenkontrollantrag und ein Antrag auf Verfassungsauslegung (Art. 90 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung, § 5 des konkretisierenden Gesetzes) von Parlamentsabgeordneten, die das Gesetz „Über die Besonderheiten der Entlassung von Personen, die ihr Abgeordnetenmandat mit anderen Tätigkeiten verbinden“ betrafen. Hierbei ging es um die Entlassung der Volksdeputierten aus einem anderen Amt, das gleichzeitig ausgeübt wurde.

Die Verfasser des Normenkontrollantrags erachteten das Gesetz insgesamt als nicht im Einklang mit den Artikeln 78, 106 und 116 der Verfassung und wiesen darüber hinaus auf die Kollision einzelner Vorschriften des Gesetzes mit weiteren Verfassungsbestimmungen hin. Die Autoren des Auslegungsantrags, der noch während der innenpolitischen Krise im August 2006 gestellt worden war, begehrten die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen unter Berufung auf bestimmte Elemente der damaligen Entwicklung. Eine Fragestellung bezog sich z.B. darauf, ob die Regelung der Verfassung (Art. 90) über den „Rücktritt des Ministerkabinetts vor der neu gewählten Obersten Rada“ ihrer rechtlichen Natur nach identisch ist mit der Regelung des einfachen Parlamentsgesetzes „von der Obersten Rada

<sup>6</sup> Urteil Nr. 4-P vom 11.3.2008, SZ RF 2008, Nr. 11, Pos. 1073, RG 19.3.2008.

<sup>7</sup> <http://www.president.gov.ua/news/9760.html>; [www.ua.rian.ru/politics/20080425/77924283.html](http://www.ua.rian.ru/politics/20080425/77924283.html).

<sup>8</sup> <http://www.byut.com.ua/ukr/news-5829>.

angenommenen Rücktritt des Ministerkabinetts“.

Das Gericht befand in seiner Entscheidung Nr. 2-rp vom 29. Januar 2008 das gesamte Gesetz für verfassungswidrig und vom Tag der Verkündung dieser Entscheidung an für nichtig<sup>9</sup>.

#### ▪ Referendumsgesetz

Mit der Entscheidung Nr. 6-rp vom 16. April 2008 legte das Gericht die Verfassungsbestimmungen über die Annahme der Verfassung sowie von Gesetzen über ein Referendum offiziell aus. Der betreffende Antrag war ursprünglich vom Präsidenten am 31. Januar 2004 eingebracht und am 27. Januar 2007 modifiziert worden. Bei abweichenden Sondervoten der Richter *Mačušak*, *Dombrovskij* und *Kampano* stellte das Gericht fest, dass „das Volk in einem auf eine Volksinitiative gestützten Referendum sein ausschließliches Recht realisieren kann, die verfassungsmäßige Ordnung in der Ukraine im Wege der Annahme der Verfassung in einem Verfahren zu bestimmen, das durch die Verfassung und die Gesetze bestimmt werden muss“<sup>10</sup>. Diese Entscheidung wird in der aktuellen Berichterstattung so interpretiert, dass ein Referendum erst nach entsprechender Änderung der Verfassung oder Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes stattfinden kann. Dies bedeute auch, dass der Präsident nicht per Erlass ein Referendum über die neue Verfassung anberaumen könne, wie er es mehrfach angekündigt hatte<sup>11</sup>.

#### ▪ Geschäftsordnung der Obersten Rada

Auf Antrag von Parlamentsabgeordneten prüfte das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 219 der Geschäftsordnung des Parlaments. Nach Auffassung der Antragsteller stehen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, denen zufolge der parlamentarischen Anfrage ei-

nes Abgeordneten eine parlamentarische Eingabe vorausgehen muss, den Bestimmungen der Verfassung (Art. 85 und 86) sowie § 15 des Gesetzes „Über den Status des Volksdeputierten der Ukraine“ entgegen. Der Beschluss zur Bestätigung der Geschäftsordnung schränke die Rechte der Abgeordneten und damit ihrer Wähler ein.

Mit der Entscheidung Nr. 4-rp vom 1. April 2008 erklärte das Gericht den Beschluss der Obersten Rada zur Änderung ihrer Geschäftsordnung Nr. 3547-IV vom 16. März 2006 für verfassungswidrig und vom Tag der Annahme dieser Entscheidung an für nichtig<sup>12</sup>. Die Verfassungsrichter *Tkačuk* und *Markuš* vertraten abweichende Meinungen.

#### ▪ Kompetenzen von Präsident und Regierung bei der Berufung von Behördenleitern

Das Gericht behandelte am 1. April 2008 den Antrag von Parlamentsabgeordneten, Bestimmungen des § 6 des Wertpapiermarktgesetzes sowie von zwei Bestimmungen der vom Präsidenten bestätigten Geschäftsordnung der Staatlichen Kommission für Wertpapiere und den Effektenmarkt von 1996 für verfassungswidrig zu erklären. Nach Ansicht der Antragsteller stehen die angefochtenen Normen im Widerspruch zu der durch Gesetz Nr. 2222-IV vom 8. Dezember 2004 geänderten Verfassung, wonach die Bildung, Reorganisation und Liquidation von Ministerien und anderen zentralen Exekutivorganen nach dem Gesetz und im Rahmen der für den Unterhalt der Exekutive bereitgestellten Mittel zu erfolgen hat. Die Bestellung und Entlassung der Leiter zentraler Exekutivorgane, die nicht dem Ministerkabinetts angehörten, seien ein Prärogativ des Ministerkabinetts, nicht des Staatspräsidenten. Durch Urteil Nr. 3-rp vom 1. April gab das Gericht dem Antrag teilweise statt; vier Bestimmungen des Gesetzes Nr. 448/96-VR sowie § 1 des Präsidialerlasses

<sup>9</sup> <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu>.

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> Kommersant – Ukraina vom 17.4.2008.

<sup>12</sup> <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu>.

wurden für verfassungswidrig und ab Verkündung für nichtig erklärt<sup>13</sup>.

#### ▪ Staatsanwaltschaftsgesetz

Vor dem Hintergrund innenpolitischer Auseinandersetzungen, die auch konkret die Generalstaatsanwaltschaft betrafen, hatte sich das Gericht auf deren Antrag mit Art. 122 Abs. 2 der Verfassung und § 2 Abs. 2 des Gesetzes „Über die Staatsanwaltschaft“, deren Auslegung begehrt wurde, zu befassen. U.a. sollte die Frage beantwortet werden, ob die vorgesehene Amtszeit unterbrochen, ausgesetzt oder weitergeführt werden kann. Die Amtszeit des Generalstaatsanwalts und der ihm unterstellten Staatsanwälte von fünf Jahren ist nach Auffassung des Gerichts als ein ununterbrochener Zeitraum zu verstehen, der mit dem In-Kraft-Treten des Bestellungsakts beginnt und nach Ablauf von fünf Kalenderjahren endet (Entscheidung Nr. 5-rp vom 2. April 2008<sup>14</sup>). Das geltende Recht gestatte keine Unterbrechung, Aussetzung oder Weiterführung der Amtszeit. Der Zweck der festgesetzten Amtszeit sei eine der Garantien für die Unabhängigkeit des Generalstaatsanwalts, zur Verhinderung fremder unbegründeter Einmischung in dessen Arbeit und zur Vereitelung einer rechtswidrigen Amtsenthebung usw. Das Staatsoberhaupt dürfe eine entsprechende Person in dieses Amt nur mit Zustimmung der Obersten Rada berufen oder entlassen.

#### ▪ Nationaler Verteidigungs- und Sicherheitsrat

Zwei Normenkontrollanträge von Parlamentsabgeordneten betrafen den Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitsrat. Antragsgegenstand waren mehrere Präsidialerlasse, die die Tätigkeit dieses Rates (der noch im Dezember 2006 im Rahmen der politischen Krise eingebrachte Antrag) sowie dessen personelle Zusammensetzung (der im April 2007 eingebrachte Antrag) zum Gegenstand hatten. In seiner

Entscheidung Nr. 9-rp/2008 vom 22. April 2008<sup>15</sup> stellte das Gericht im ersten Fall fest, dass der Präsident seine Befugnisse in Übereinstimmung mit Art. 107 Verfassung wahrgenommen habe und die Erlasse nicht der Gegenzeichnung durch den Premierminister und den für die Ausführung verantwortlichen Minister bedurften. Mehrere ebenfalls angefochtene Erlasse seien Individualakte gewesen, die die Ernennung einzelner Personen betrafen und damit erledigt gewesen wären. In Bezug auf den zweiten Antrag erklärte sich das Gericht für nicht zuständig und stellte die weitere Behandlung ein.

#### ▪ Verhandlungssprache vor Gericht

Das Verfassungsgericht befasste sich am 22. April 2008 (Entscheidung Nr. 8-rp/2008)<sup>16</sup> auf Antrag von Abgeordneten des Landesparlaments und auf Antrag von Abgeordneten des Krim-Parlaments mit Vorschriften der Verwaltungsprozess- sowie der Zivilprozessordnung, die die Verhandlungssprache zum Gegenstand haben. Nach Meinung der Antragsteller verstößen die Bestimmungen, die zur Verhandlungsführung in Ukrainisch verpflichten, gegen die Art. 10 und 22 der Verfassung, da das Sprachregime vor Gericht geändert und der zuvor bestehende Inhalt und Umfang der Bürgerrechte eingeschränkt worden seien. Das Verfassungsgericht wies die Anträge zurück und vertrat die Auffassung, die Rechte von Personen seien nicht beeinträchtigt, wenn im Fall der Nichtkenntnis des Ukrainischen die Muttersprache oder eine andere Sprache, die die Person beherrscht, zur Anwendung kommt; die gerügten Bestimmungen seien folglich verfassungsmäßig.

#### ▪ Oberster Justizrat

Am 17. April 2008 entschied das Gericht über den Auslegungsantrag von Parlamentsabgeordneten bzgl. § 18 des Gesetzes „Über den Obersten Justizrat“. In Anbetracht der aktuellen innenpolitischen

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Ebenda.

Entwicklung in den dem Antrag vorausgehenden Monaten war angefragt worden, ob diese Bestimmung die Abberufung eines Mitglieds des Obersten Justizrats durch ein Organ seiner Ernennung neben den darin enthaltenen Gründen ermöglicht, sowie ob die Abberufung eines Mitglieds des Obersten Justizrats wegen der Verletzung des Amtseids oder wegen unmoralischen Verhaltens zulässig ist, wenn eine gutachterliche Stellungnahme des Justizrats zu diesem Sachverhalt und ein Abberufungsbeschluss des Justizrats nicht vorliegen. Darüber hinaus wurde um die Interpretation des Begriffs „unmoralisches Verhalten“ gebeten. Nach Meinung der Antragsteller muss der Justizrat für die Bewertung zuständig sein und entsprechende Initiativen gegenüber dem entsendenden Organ entwickeln.

Das Gericht entschied, dass nur die im Gesetz genannten Gründe eine Abberufung rechtfertigen und nur das entsendende Organ über die Abberufung ohne Mitwirkung des Justizrats entscheiden können. Eine über die in § 18 des Gesetzes hinausgehende Begriffsinterpretation wurde vom Gericht mit dem Hinweis der fehlenden Zuständigkeit abgewiesen (Nr.7-rp/2008)<sup>17</sup>.

*Wolfgang Göckeritz*

## UNGARN

### Verfassungsgerichtsurteil/ 2008 (I. 31.) AB zur Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments

Eine der ersten Verfassungsgerichtsentscheidungen des Jahres 2008 beschäftigte sich mit der Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments. Diese ist in § 24 Abs. 4 Verf. niedergelegt und umfasst „die Regeln der Tätigkeit und die Beratungsordnung“ der Volksvertretung.

In der seit 1994 geltenden Geschäftsordnung<sup>18</sup> erlegte § 132 Abs. 5 einigen vom Parlament gewählten Amtsträgern die Pflicht zur Ablegung eines Eides auf. Diese Regelung erklärte das Verfassungsgerichtsurteil 9/2008. (I. 31.) AB<sup>19</sup> für verfassungswidrig. Weil die Vorschrift für Personen, die nicht dem Parlament angehören, Pflichten begründet, greift sie über die Ermächtigungsgrundlage des § 24 Abs. 4 Verf. hinaus. Für die Festsetzung von Pflichten Externer ist die Geschäftsordnung nicht die passende Rechtsquellenart. Daher sind derartige Pflichtbestimmungen verfassungswidrig. Die Pflicht zur Eidesleistung als solche überprüfte das Verfassungsgericht nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin, da die Verfassungswidrigkeit der streitgegenständlichen Regelung bereits aus formalen Gründen feststand und das Verfassungsgericht in ständiger Praxis bei erkannter formeller Verfassungswidrigkeit die Frage der materiellen Übereinstimmung mit der Verfassung nicht mehr überprüft.

### Verfügung des Verfassungsgerichtspräsidenten 283/I/2007. AB über den Nichterlass einer neuen Nach-Wende-Verfassung

Der Nichterlass einer neuen Verfassung kann nicht vor dem Verfassungsgericht als Verfassungswidrigkeit durch Unterlassen gerügt werden, wie die Verfügung des Verfassungsgerichtspräsidenten 283/I/2007. AB<sup>20</sup> feststellt. Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass das Verfassungsgericht eine Verfassungsverletzung durch Passivität seitens des Normgebers feststellt und den Normgeber zum Erlass einer die Verfassungswidrigkeit beseitigenden Rechts-

<sup>18</sup> Parlamentsbeschluss 46/1994. (IX. 30.) OGY über die Geschäftsordnung des Parlaments v. 30.9.1994.

<sup>19</sup> Magyar Közlöny 2008 Nr. 15.

<sup>20</sup> Nicht im Magyar Közlöny veröffentlicht.

<sup>17</sup> Ebenda.

vorschrift verpflichtet<sup>21</sup>. Das gilt jedoch nicht für die Verfassung selbst. Ebenso wenig wie das Verfassungsgericht eine Verfassungsänderung an den Vorschriften der Verfassung überprüfen kann, kann es über den Nichterlass einer neuen Verfassung richten. Die Verfassung ist für das Verfassungsgericht Prüfungsmaßstab, nicht Prüfungsgegenstand. Hintergrund des Antrags ist, dass Ungarn das einzige ehemals sozialistische Land ist, das sich nach der Wende keine neue Verfassung gegeben, sondern lediglich die bestehende umfassend novelliert hat<sup>22</sup>. Seit der Wende 1989 stellt die Präambel eine neue, endgültige Verfassung in Aussicht, die bislang noch nicht erlassen wurde.

### **Verfassungsgerichtsentscheidung 483/B/2006. AB über Reklame und Rundfunkfreiheit**

Die Beschränkung der Reklamezeit auf zwölf Minuten in der Stunde in § 16 Abs. 2 Gesetz 1996:I über das Radio- und Fernsehen verstößt nicht gegen die Verfassung. Die Verfassungsgerichtsentscheidung 483/B/2006. AB<sup>23</sup> erkannte zwar an, dass auch die Ausstrahlung von Reklame von der Meinungs- und Medienfreiheit des § 61 Abs. 2 Verf. umfasst wird, weil die wirtschaftliche Solidität privater Rundfunkunternehmen wesentlich von Werbeeinnahmen abhängt. In der 12-Minuten-Begrenzung sah das Gericht jedoch keine unverhältnismäßige Einschränkung der Medienfreiheit. Die Rüge, dass die ungarische Regelung strenger sei als die europäische Norm, die dadurch umgesetzt werden soll, wies das Verfassungsgericht zurück.

<sup>21</sup> Dazu *Sólyom, László*: Die Entstehung der Zuständigkeit bezüglich der Verfassungswidrigkeit durch Unterlassen, in *Hofmann, Mahulena / Küpper, Herbert* (Hrsg.): Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner aus Anlaß seines 65. Geburtstags, Baden-Baden 2001, S. 426-440.

<sup>22</sup> Daher ist die geltende Verfassung das Gesetz 1949: XX v. 20.8.1949.

<sup>23</sup> Nicht im Magyar Közlöny veröffentlicht.

Es setzt damit seine Rechtsprechung fort, ungarische Rechtsvorschriften nicht auf ihre Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht hin zu überprüfen. Als Argument führt das Gericht an, dass das Gemeinschaftsrecht einschließlich des Primärrechts kein internationales Recht i.S.d. § 7 Abs. 1 Verf. sei, und nur im Hinblick auf dieses internationale Recht könne das Verfassungsgericht gemäß § 7 Abs. 1 Verf. die Übereinstimmung des nationalen Rechts sicherstellen. Da das Gemeinschaftsrecht als Prüfungsmaßstab ausscheidet, ging das Verfassungsgericht nicht mehr auf die Frage ein, ob nationales Recht über Völker- oder Gemeinschaftsrecht hinausgehen darf.

### **Verfassungsgerichtsurteil 17/2008. (III. 12.) AB über die Belastung von Pri- vateigentum mit öffentlich-rechtlicher Pflichtbindung (Ausweisung von Schutzräumen)**

Nachdem Ende 2005 die noch aus sozialistischer Zeit stammenden Enteignungsregeln für verfassungswidrig erklärt worden waren<sup>24</sup>, hat das Verfassungsgericht nunmehr eine weitere Verletzung des Eigentumsgrundrechts durch unzulängliches Recht angemahnt. Im Verfahren der Feststellung eines Verfassungsverstößes durch legislative Untätigkeit stellte das Gericht in seiner Entscheidung 17/2008. (III. 12.) AB<sup>25</sup> fest, dass es der Gesetzgeber unterlassen habe, die Kriterien und die Regeln der Ausweisung von Schutzräumen und vergleichbaren Bauwerken zum Lebensschutz auf privaten Grundstücken zu regeln. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen – eine Ministerverordnung von 1992 – enthalten keine diesbezüglichen Regelungen. Da es sich der Sache nach um eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse handelt, d.h. um eine partielle Eigentumsentziehung, hält das Verfassungsgericht eine Regelung durch Gesetz für notwendig, die im

<sup>24</sup> Verfassungsgerichtsurteil 35/2005. (IX. 29) AB, OER 2005, S. 523.

<sup>25</sup> Magyar Közlöny 2008 Nr. 40.

Sinne der Verhältnismäßigkeit Abwägungskriterien zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse vorgibt. Verfassungsrichter *Elemér Balogh* legte in einem Sondervotum, dem sich drei weitere Richter anschlossen, dar, dass eine Zusammenschau zahlreicher Vorschriften in einer größeren Anzahl von Rechtsnormen sehr wohl eine rechtsstaatlich ausreichende Abwägungsgrundlage für die Verwaltung bereithält.

erweitert hat, aber das Inkrafttreten dieser Änderung an das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geknüpft hat. Das Verfassungsgericht stellt ausdrücklich klar, dass das Auslieferungsabkommen nach zukünftigem Verfassungsrecht auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr stoßen wird.

*Herbert Küpper*

### **Verfassungsgerichtsurteil 32/2008. (III. 12.) AB über die vorübergehende Verfassungswidrigkeit des europäischen Auslieferungsabkommens**

Das Auslieferungsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island und Norwegen andererseits wurde vom Verfassungsgericht in einem vom Staatspräsidenten eingeleiteten präventiven Normenkontrollverfahren für teilweise verfassungswidrig erklärt; dasselbe gilt für das Ratifizierungsgesetz. Das Urteil 32/2008. (III. 12.) AB<sup>26</sup> nimmt einen Verstoß gegen den in § 57 Abs. 4 Verf. niedergelegten *Nullum-crimen-sine-lege*-Grundsatz an, wonach niemand mit Strafsanktionen bedacht werden kann, wenn seine Tat nach „ungarischem Recht“ nicht strafbar war. Als „ungarisches Recht“ in diesem Sinne definiert das Verfassungsgericht das vom ungarischen Staat erlassene Recht sowie das gemäß § 7 Abs. 1 innerstaatlich geltende Völkergewohnheitsrecht, nicht aber das Gemeinschaftsrecht. Die Garantie des § 57 Abs. 4 Verf. dehnt das Verfassungsgericht auch auf die Auslieferung aus und sieht die Verfassungswidrigkeit des Abkommens darin, dass seine Tatbestände teilweise weiter formuliert sind als die des ungarischen Rechts.

Die Sprengkraft dieses Urteils für die Teilnahme Ungarns am europäischen Einigungsprozess wird allerdings dadurch gemildert, dass der Verfassungsgeber die Vorschrift des § 57 Abs. 4 Verf. bereits

<sup>26</sup> Magyar Közlöny 2008 Nr. 40.